

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





# Wir Rathmanne / Zweiter der Innungen /

und Gemeinheit der Stadt Halle / Fügen hiermit unsern Bürgern und Einwohnern zu wissen. Ob wol von Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg unsern gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn / nicht nur so fort bey angehender / sondern auch bey wehrender Contagion, durch unterschiedene ernstliche Mandata, die gnädigste Landes Väterliche Vernehmung geschehen / daß keiner bey Leibs- und Lebens Straffe sich unterstehen solte / aus einem inficirten Hause einiges Geräthe / Kleider / Betten / oder andere Sachen zutragen / noch an sich zunehmen / solch Chur-Fürstl. Mandat auch alle 14. Tage öffentlich von denen Sankeln zu jedermanns wissenschaft verlesen worden / So hat es doch / leider! die Tag und Klägliche Erfahrung bezeuget / wie schlecht solcher Chur- und Landes-Fürstl. Vorsorge von ein / und andern gehorsambst nachgelebet worden / und weil daher zu besorgen / wann schon / wie sich durch Gottes Gnade anläßt / die Seuche bey dieser Stadt / wie herzlich zuwünschen / völlig nachlassen solte / daß dennoch ein / und ander unvorsichtiger / oder auch trotziger Einwohner ungeschueet / seine inficirte Wohnung so fort wieder beziehen / derer darinnen befindl. inficirten Mobilien sich vor der zeit gebrauchen / und durch straffbare verwehrlosung das Ubel von neuen in dieser Stadt erwecken dürffe; So haben sowohl auf disfalls erhaltenen Chur-Fürstl. gnädigsten Befehl / als auch Ambts halber / wir dieser Stadt Bürger und Einwohner hirdurch treulich verwarnen wollen / Ihres eigenen Leibes und Lebens / Ja Seelen Wohlfahrt hierbey fleißig wahrzunehmen / und da ihnen ja etwas zeitwährender Contagion von Ihren eigenen Mobilien und moventien überblieben / oder durch übergabe / oder durch Erbgangs Recht zugefallen / sich dessen nicht eher anzumassen / noch auch Ihre inficirte Häuser / Stuben und Gemächer zubeziehen / ehe und bevor selbe zufolge nach gesetzter Instruction, wohl gesäubert / gewaschen / geräuchert und respectivè an die Luft aufgehendet / auch die darinnen gesetzte Reinigungs-Zeit der 6. Wochen vorbeigelassen worden / Gestalt wir dann zu dem Ende gewisse Männer und Weiber angenommen und verreydet / welche folgender Instruction nach mit denen inficirten Häusern und denen darinnen befindlichen Mobilien verfahren sollen / und zwart

I. Kann bey den eintretenden Winter wetter in die Logiamenter des Tages zum wenigsten zweymahl bey zugemachten Fenstern und Thüren / mit einem Raucher-Pulver von Schwefel / Arstein und Wacholder-Birre / oder wann alles nicht zu haben / nur mit einer guten Handvoll gezogenen und auf einer irrdenen Schüssel oder Kolen-Becken angezündeten Schwefel alleine / ein starcker Dampf ohne Einheizen gemacht / und also damit zugesperret 4. stunden gelassen / hernach die Fenster und Thüren dergestalt geöffnet werden / daß zweytage die Luft selbige wol durchgehe / darauf

II. Sollen die Stuben folgenden Tages in die 6. stunden wolgeheizet und in zwischen abermahl dergleichen Dampf / wie obbemeldet in dieselbe gemacht werden / hernach kan mit öffnung der Fenster und Thüren wie zuvor anderweit verfahren / und so dann

III. Die Logiamenter mit einem Dampf von Esig auf einen heißen Zigelstein gegossen / nochmal durchräuchert / und darauff wo es thunlich / wieder ausgeweiset / oder wo es gefirnist / mit einem von Lauge angefeuchten Lappen abgewischt / mit Laugen aescheuret / gebeize / und in zwischen mit den Räuchern allezeit weiter fortgefahret werde; Wann nun die Wohnungen darauf in die vier Wochen wieder von der Luft bey geöffneten Fenstern und Thüren wol durchgangen / so können sie als dann mit reinen Mobilien sicher bezogen werden.

IV. Die Kleider Betten und dergleichen Leinen und ander Geräthe / auf welchen inficirte gekrancket / oder verstorben / sollen in eine Wanne voll kaltes Wasser geworffen / und darinnen solange bis es sich wohl durchzogen / gelassen / hernach kan das Wasser davon abgegossen / und noch ein / oder zweymahl / ander kalt Wasser darauff gegossen / und mit demselben / so lange des Frosts wegen es sich leiden will darauff stehen gelassen werden / als dann soll

V. Solch Geräthe ohne aufwinden / an die Luft / ohngefahr 14. Tage / aufgehendet werden / daß es wohl durch friere / nach verfließung solcher Zeit / ist dasselbe mit heißer Lauge wohl und gewöhnlicher massen zuwaschen / und kann nach dem es in der Luft wieder ein 14. Tage gehangen und getrocknet so dann sicher wieder gebraucht werden.

VI. Die ubrigen Kleider / Betten und Geräthe / so die inficirten nicht gebraucht gleichwohl in inficirten Häusern befindlich gewesen / seynd an die Luft in die Höhe auf Leinen / oder Stangen zuhängen / und wo möglich / diesen ganzen bevorstehenden Winter über / oder doch zum wenigsten Sechs bis Achtwochen lang / ohne gebrauch / also zulassen / und fleißig auszuklopfen.

VII. Hölzerne annoch brauchbare Stühle / Bäncke / Bettstetten / Silberne und Zinnerne / Kupferne und Messinge Kannen / Schüsseln / Löffel / Teller und Krüge / und was sonst an der Contagion Verstorbene oder Krancke gebraucht / soll ebenfalls / vor dem gebrauch / mit scharffer Lauge etliche mahl wohl abgescheuert und gesäubert werden.

VIII. Daß Stroh / worauf Krancke gelegen / oder verstorben / soll ohne unterscheid / nebst andern Lumpen und nichts würdigen Kleidern / Betten und Geräthe / auch Haus-Rathe / am Tage im freyen Felde / und an solch einen Orth / da der Wind den Gestanck davon nicht auf die Stadt führen kann / verbrennet werden.

Nach welcher Verordnung sich ein jeder Einwohner dieser Stadt / bey vermeidung willkührlicher harten und unnachlässigen bestraffung / achten soll / mit der nochmaligen verwarnung / daß / wer diesen nicht nach kömmt / sondern der inficirten Logiamenter und dergleichen verdächtigen Fahrnisses / ohne vorher beschriebene Schutzsamkeit sich anmasset / und gebrauchet / oder kauft / derselbe mit verlust der Erbschafft und erbaufften / oder zur unzeit angemasseten Mobilien oder auch dem befinden nach gar an Leib und Leben unnachbleiblichen gestraffet werden soll. Halle den 26. November, Anno 1682.









153  
~~153~~

